



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Publisher

AWIN AG, ehemals firmierend als „ZANOX AG“ und seit März 2017 mit ihrem geänderten Namen „AWIN AG“ ins Handelsregister eingetragen.

(„Publisher AGB“)
Stand: 24.05.2018

Die AWIN AG (nachfolgend „zanox“) betreibt und verwaltet im Internet ein Netzwerk, durch das Anbieter von Waren und Dienstleistungen diese insbesondere im Wege des Affiliate-Marketings bewerben können („zanox Netzwerk“). Beteiligte des zanox Netzwerkes sind Advertiser, Publisher und zanox. Advertiser vermarkten und bewerben ihre Waren und Dienstleistungen mit Werbemitteln wie z.B. Bannern, Produktdaten, Text-Links, Emails und Videos. Publisher binden die Werbemittel der Advertiser auf einer von ihnen betriebenen Homepage / Website, in einer Email oder eines eigenen Netzwerkes („Werbefläche“) ein. Klickt ein Endkunde auf ein Werbemittel, wird er z.B. auf die Webseite des Advertisers weitergeleitet und kommt es im Folgenden zu einem Geschäftsabschluss, ist die Werbung erfolgreich und der Publisher erhält von zanox eine zuvor festgelegte Vergütung.

1. Vertragsschluss

1.1 Zur Teilnahme am zanox Netzwerk muss sich der Publisher auf einer der zanox Webseiten (zanox.de, zanox.com etc.) registrieren. Nach der Registrierung kann er sich bei den Partnerprogrammen der Advertiser bewerben, um deren Werbung auf seiner Werbefläche anzeigen zu können.

1.2 Registrieren können sich juristische Personen oder natürliche Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Jeder Publisher muss zudem über ein Bankkonto verfügen. zanox behält sich vor, die Personalien des Publishers zu prüfen. Die Registrierung beim zanox Netzwerk ist nicht übertragbar.

1.3 Mit dem vollständigen Ausfüllen des Registrierungsformulars, dem Akzeptieren dieser Publisher AGB gibt der Publisher ein Angebot zum Abschluss des Vertrages über die Teilnahme am zanox Netzwerk mit dem Inhalt dieser Publisher AGB ab.

1.4 Nimmt zanox das Angebot an, erhält der Publisher eine Bestätigungs-E-Mail. zanox behält sich vor, die Annahme des Angebotes ohne Angabe von Gründen abzulehnen; in diesem Fall werden die mit dem Registrierungsformular übermittelten Daten unverzüglich gelöscht.



1.5 Durch Klick auf den Aktivierungslink in der Bestätigungs-E-Mail und der Eingabe der Zugangsdaten kann das zanox Netzwerk erstmals vollständig genutzt werden. In dem Bereich für registrierte Mitglieder („zanox-Interface“; dies ist entweder das User-Interface oder die APIs bei den zanox Web Services) erhält der Publisher eine Übersicht über die jeweils aktiven Partnerprogramme der Advertiser, an denen er teilnehmen kann. Im zanox-Interface können sämtliche persönliche Angaben und Informationen überprüft, geändert und die Teilnahme am zanox Netzwerk insgesamt beendet werden.

2 Vertragsgegenstand

2.1 zanox betreibt und verwaltet das zanox Netzwerk. Beteiligte des zanox Netzwerks sind Publisher, Advertiser und zanox. Publisher sind natürliche oder juristische Personen, die den Advertisern zur Vermarktung von Waren und Dienstleistungen einen Platz auf ihrer Werbefläche zur Verfügung stellen, oder selbst Betreiber eines Netzwerkes sind, an dem wiederum weitere Publisher („Sub-Publisher“) angeschlossen sind (z.B. als zanox Global Alliance Partner - „GAP“). Advertiser sind natürliche oder juristische Personen und vermarkten und bewerben ihre Waren und Dienstleistungen über zanox im Rahmen von sog. Partnerprogrammen mit Werbemitteln wie z.B. Bannern, Produktdaten, Text-Links, E-Mails, Videos oder im Rahmen des Suchmaschinen-Marketings.

2.2 Publisher nehmen an den Partnerprogrammen teil und platzieren die Werbemittel der Advertiser auf ihren Werbeflächen. Klickt ein Dritter, z.B. ein Endkunde, auf ein Werbemittel und kommt es im Folgenden dadurch zu einem im Rahmen des Partnerprogramms näher bestimmten Geschäftsabschluss mit dem Advertiser, erhält der Publisher von zanox für die Zurverfügungstellung der Werbefläche und die erfolgreiche Vermittlung von Endkunden an den Advertiser eine erfolgsabhängige Vergütung. Geschäftsabschlüsse in diesem Sinne sind Handlungen, die einen Anspruch auf Vergütung begründen. Ein Geschäftsabschluss kann neben dem Erwerb von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen („Sale“) auch ein Klick oder View eines Werbemittels, oder die Registrierung auf einer Website, das Bestellen eines Newsletters („Lead“), das Versenden einer E-Mail oder ähnliches sein. Vergütungsfähige Geschäftsabschlüsse werden in den einzelnen Programmbeschreibungen näher konkretisiert. Es ist möglich, auch Kombinationen aus Klick, View, Lead und/oder Sale zu vergüten.

2.3 zanox überwacht und protokolliert die Geschäftsabschlüsse („Tracking“), stellt dem Publisher eine Übersicht darüber zur Verfügung und rechnet diese ab. Das Tracking von zanox ist für die Frage, ob ein Geschäftsabschluss vermittelt worden ist und die sich daraus ergebende Berechnung der Vergütung allein maßgeblich.

2.4 Die Teilnahme am zanox Netzwerk ist für Publisher kostenlos.

2.5 Mit dem zanox-Interface kann der Publisher seine Werbeaktivitäten steuern, insbesondere Werbemittel auswählen und auf der Werbefläche integrieren. Art und Umfang der verfügbaren Anwendungen ergeben sich aus der Gestaltung des zanox-Interfaces.



2.6 zanox trägt dafür Sorge, dass die Daten der zur Verfügung gestellten Anwendungen aktuell, vollständig und richtig sind. zanox ist nicht verpflichtet, die von den Advertisern im Rahmen der Partnerprogramme zur Verfügung gestellten Werbemittel auf ihre Zulässigkeit oder Richtigkeit zu überprüfen. Durch die Durchführung von notwendigen Wartungsarbeiten und Verbesserungen kann es kurzzeitig vorkommen, dass einzelne Funktionen nicht zur Verfügung stehen, weil sie gewartet oder verbessert werden. zanox wird Störungen oder Ausfälle unverzüglich beheben, soweit dies tatsächlich möglich und insbesondere aus wirtschaftlichen und rechtlichen Gründen zumutbar ist und die Beeinträchtigungen nicht nur unwesentlich sind.

2.7 zanox ist bestrebt, das zanox Netzwerk kontinuierlich weiter zu entwickeln. Im Rahmen dieser Weiterentwicklung können einzelne Anwendungen durch zanox verbessert, erweitert oder unwesentlich verändert werden. Dies beinhaltet, Funktionalitäten oder andere Teile des Dienstes teilweise oder komplett einzustellen, soweit dies nicht zu einer nicht nur unwesentlichen Umgestaltung der Leistungen von zanox führt. Das Recht zur Leistungsänderung besteht insbesondere, wenn diese Änderung branchenüblich ist oder durch Änderung der Gesetzeslage oder aufgrund der Rechtsprechung Verpflichtung eine besteht.

3 Teilnahme an den Partnerprogrammen

3.1 Um über das zanox Netzwerk an Partnerprogrammen teilnehmen zu können, bewirbt sich der Publisher unter Angabe der von ihm betriebenen Werbefläche(n) über das zanox-Interface bei den verfügbaren Programmen. Dabei werden die Eigenschaften der Werbefläche mit den Voraussetzungen des Partnerprogramms verglichen. Entspricht die bei der Registrierung bzw. bei der Bewerbung für ein konkretes Partnerprogramm angegebene Werbefläche nicht der tatsächlich verwendeten Werbefläche, ist zanox berechtigt, das Publisher-Konto unverzüglich zu sperren. Das weitere Verfahren richtet sich nach Ziffer 5.2.

3.2 Mit der Bewerbung bei einem Partnerprogramm akzeptiert der Publisher etwaige zusätzliche, programmspezifische Teilnahmebedingungen, die bei der Bewerbung angezeigt werden. Diese werden dann Bestandteil des Vertrags mit zanox.

Dem Advertiser steht es frei, den Publisher zur Teilnahme zuzulassen oder abzulehnen. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht; ebenso wenig können Ansprüche aus einer Nichtzulassung hergeleitet werden.

3.3 Ist der Publisher Betreiber eines Netzwerks mit Sub-Publishern, garantiert er mit seiner Registrierung, diese AGB gegenüber seinen Sub-Publishern zu kommunizieren und deren Einhaltung zu überwachen und durchzusetzen. Er haftet für das Verhalten seiner Sub-Publisher.

3.4 Während der Laufzeit dieses Vertrages ist es dem Publisher nicht gestattet, mit einzelnen Advertisern des zanox Netzwerkes unter Umgehung von zanox direkt oder indirekt Verträge über die vertragsgegenständlichen Leistungen abzuschließen, bzw. darauf gerichtete Verhandlungen zu führen.



4 Leistungen des Publishers

4.1 Bei der Registrierung

4.1.1 Der Publisher garantiert, die bei der Registrierung angeforderten Daten wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben. Sollten sich die beim Registrierungsvorgang angegebenen Daten nach der Registrierung ändern, sind die Daten in dem Profil im zanox-Interface zu ändern.

4.1.2 Umsatzsteuerpflichtige Unternehmer sind verpflichtet, zanox ihre vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die vom Bundesamt für Finanzen bzw. der entsprechenden ausländischen Behörde erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer innerhalb der Kontaktinformationen mitzuteilen.

4.1.3 Der Publisher verpflichtet sich, die bei der Registrierung gewählten Zugangsdaten (E-Mail-Adresse und Passwort) vertraulich zu behandeln, keinem Dritten mitzuteilen und diese so aufzubewahren, dass Dritten keine Kenntnisnahme ermöglicht wird. Keinem Dritten darf die Nutzung des zanox-Interfaces über diese Zugangsdaten ermöglicht werden. Sofern Anlass zur Vermutung besteht, dass Dritte Kenntnis von den Zugangsdaten haben, ist zanox unverzüglich schriftlich oder per E-Mail unter networkwatch@zanox.com zu informieren.

4.2 Bei der Anzeige der Werbung auf der Werbefläche

4.2.1 Der Publisher muss die erforderlichen Rechte an und/oder für die Vermarktung der Werbefläche besitzen.

4.2.2 Mit der Bewerbung bei einem Partnerprogramm und der Einbindung der entsprechenden Werbung auf der Werbefläche garantiert der Publisher, dass diese, und die Werbetätigkeiten insgesamt

(a) keine Rechte Dritter (insbesondere Urheber-, Marken-, Persönlichkeits- oder vergleichbare Rechte) verletzen und/oder

(b) nicht gegen sonstige gesetzliche (insbesondere wettbewerbsrechtliche) Bestimmungen verstoßen und nicht staatsgefährdender, rassistischer, Gewalt verherrlichender, pornographischer oder jugendgefährdender Natur sind oder nicht öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen.

4.2.3 Bei der Versendung von E-Mails, die Werbung von Advertisern enthält, ist das Verbot der Zusendung unerwünschter Werbung („Spam“) zu beachten. Der unaufgeforderte Versand von E-Mails mit Werbeinhalten ist untersagt. Vor der Versendung von E-Mails ist daher das Einverständnis aller jeweiligen Empfänger einzuholen und auf Anforderung von zanox schriftlich nachzuweisen.



4.3 Technische Eingriffe in das zanox Netzwerk

Der Publisher verpflichtet sich, elektronische Angriffe jeglicher Art auf das zanox Netzwerk zu unterlassen. Als elektronische Angriffe gelten insbesondere Versuche, die Sicherheitsmechanismen des zanox Netzwerks zu überwinden, zu umgehen, oder auf sonstige Art außer Kraft zu setzen, der Einsatz von Computerprogrammen zum automatischen Auslesen von Daten, das Anwenden und/oder Verbreiten von Viren, Würmern, Trojanern, Brute Force Attacken, Spam oder die Verwendung von sonstigen Links, Programmen oder Verfahren, die das zanox Netzwerk oder einzelne Beteiligte des zanox Netzwerks schädigen können.

5 Missbrauch

Jegliche Form des Missbrauchs, d.h. die Erzielung von Geschäftsabschlüssen durch unlautere Methoden oder unzulässige Mittel, die gegen geltendes Recht, diese AGB, etwaige zusätzliche, programmspezifische Teilnahmebedingungen und das Prinzip des zanox Netzwerkes verstoßen ist untersagt.

5.1 Dem Publisher ist es insbesondere untersagt zu versuchen, die Vergütung dadurch zu erlangen, dass er selbst oder durch Dritte unter Verwendung der ihm im Rahmen des zanox Netzwerks überlassenen Werbemittel, Tracking-Links und/oder sonstigen technischen Hilfsmitteln mittels einer oder mehrerer der folgenden Praktiken Geschäftsabschlüsse herbeizuführen:

5.1.1 Vortäuschung von Geschäftsabschlüssen, die in Wirklichkeit nicht stattgefunden haben, z.B. durch die unberechtigte Angabe fremder oder die Angabe falscher oder nicht existierender Daten bei Bestellung von Waren und/oder Dienstleistungen oder Online-Registrierung;

5.1.2 Verwendung von Werbeformen, die zwar Tracking ermöglichen, dabei jedoch das Werbemittel nicht, nicht wahrnehmbar oder nicht in der vom Advertiser vorgegebenen Form und/oder Größe angezeigt wird; oder

5.1.3 Verwendung von für den Advertiser oder Dritten rechtlich, insbesondere markenrechtlich, geschützten Begriffen etwa, in Suchmaschinen, bei Anzeigenschaltungen oder der Bewerbung der Werbefläche ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Advertisers.

5.2 Jede Form des Missbrauchs führt zu einer sofortigen Sperrung des Publisher-Kontos. Innerhalb eines Monats nach der Sperrung kann in Textform Widerspruch eingereicht werden, um den Sachverhalt zu klären. Kann der Sachverhalt jedoch nicht zu Gunsten des Publishers geklärt werden, wird zanox die Kündigung aussprechen. Im Fall der Kündigung richtet sich die Abwicklung des Vertrages nach Ziff. 7 dieser Publisher AGB. Im Übrigen entsteht für missbräuchlich herbeigeführte Geschäftsabschlüsse kein Vergütungsanspruch des Publishers.



Der Publisher verpflichtet sich, für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen jeweils eine von zanox nach billigem Ermessen festzusetzende, im Streitfall von einem Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen. Die Vertragsstrafe beträgt maximal das zum Zeitpunkt der Sperrung auf dem Publisher-Konto vorhandene und bestätigte Guthaben.

6 Vergütung

Der Publisher erhält von zanox grundsätzlich eine erfolgsabhängige Vergütung.

6.1 Wie hoch die Vergütung im Einzelfall ist und für welche Art von Geschäftsabschlüssen diese gewährt wird, richtet sich nach dem jeweiligen Partnerprogramm des Advertisers. Der Advertiser kann die Konditionen des Partnerprogramms mit Wirkung für die Zukunft ändern. Ein Anspruch des Publishers auf den Betrieb eines Programms zu bestimmten Konditionen oder überhaupt gegen zanox besteht nicht. Die Konditionen des Partnerprogramms können im zanox-Interface abgerufen werden. Neben dieser Vergütung besteht kein Anspruch auf Erstattung von Auslagen und Kosten etc.

6.2 Der Anspruch auf die Zahlung der erfolgsabhängigen Vergütung entsteht nur unter folgenden Voraussetzungen:

6.2.1 durch die Werbetätigkeit ist ein Geschäftsabschluss eines Endkunden mit dem Advertiser zu Stande gekommen,

6.2.2 der Geschäftsabschluss ist von zanox protokolliert („getrackt“) worden,

6.2.3 der Geschäftsabschluss ist durch den Advertiser freigegeben und durch zanox bestätigt worden und

6.2.4 es liegt kein Missbrauch im Sinne der Ziff. 5 dieser Publisher AGB vor.

6.3 zanox richtet ein Publisher-Konto ein, über das die Zahlung der Vergütung abgewickelt wird. Die Abrechnung erfolgt im Gutschriftsverfahren, d.h. anstelle der Rechnungsstellung schreibt zanox die jeweilige Vergütung dem Publisher-Konto gut. Das Guthaben auf dem Publisher-Konto wird nicht verzinst. Bei Erreichung des Mindestauszahlungsbetrages von 25 EUR wird zu Beginn des Folgemonats ein entsprechender elektronischer Gutschriftsbeleg erstellt, der Publisher wird per E-Mail informiert und der Betrag wird nach der Freigabe der Gutschrift gebührenfrei auf die angegebene Bankverbindung ausgezahlt. Sofern weder ein deutsches, noch ein Bankkonto mit IBAN/BIC vorliegt, erfolgt die Auszahlung erst ab einem Guthaben von 200 EUR gebührenfrei, darunter auf Anforderung des Publishers gegen Ausgleich der entsprechenden Bankgebühren, die vom Guthaben abgezogen werden.



6.4 Eine Auszahlung eines Guthabens unter dem Mindestauszahlungsbetrag von 25 EUR bzw. 200 EUR im Falle eines Kontos, das nicht über das IBAN/BIC System verfügt, ist gegen Erstattung einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von 5 EUR bzw. im letzten Falle gegen die tatsächlich anfallenden Bankgebühren, soweit diese mehr als 5 EUR betragen, möglich. Die Gebühr wird vom auszuzahlenden Betrag einbehalten.

6.5 zanox kann bei der Auszahlung nur rechtzeitig freigegebene Gutschriften berücksichtigen. Soweit am Ende eines Monats der Mindestauszahlungsbetrag nicht erreicht wurde oder keine Freigabe des Gutschriftbeleges erfolgte, wird das Guthaben auf den Folgemonat übertragen und verbleibt auf dem Publisher-Konto.

7 Laufzeit und Kündigung

7.1 Der Vertrag über die Teilnahme am zanox Netzwerk wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Parteien können jederzeit in Textform kündigen, der Publisher kann zusätzlich mit der Funktion „Mitgliedschaft beenden“ im zanox-Interface kündigen.

7.2 Geschäftsabschlüsse, die bis zum Zeitpunkt der Kündigung über die Werbefläche vermittelt wurden, werden nach Zugang der Kündigung unter Beachtung der Vorschriften von Ziff. 6 abgewickelt. Das eventuell vorhandene Restguthaben wird dem Publisher mit der Beendigung des Vertrages gegen eine Bearbeitungsgebühr von 5 EUR ausgezahlt. Beträgt das Guthaben zum Zeitpunkt der Kündigung 5 EUR und weniger, findet keine Auszahlung statt.

7.3 Mit der Beendigung der Teilnahme am zanox Netzwerk wird der mit der Registrierung gespeicherte Datensatz nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vollständig gelöscht.

7.4 Wurde dem Publisher aufgrund von Missbrauch gem. Ziff. 5 gekündigt, wird vom Guthaben die Vertragsstrafe gemäß Ziff. 5.2 einbehalten.

8 Beendigung der Teilnahme durch zanox aufgrund von Inaktivität / Verjährung

8.1 Registriert sich der Publisher bei zanox und schaltet die Registrierung jedoch nicht über den Aktivierungs-Link frei, wird die Registrierung nach dem Ablauf von 60 Tagen automatisch gelöscht. Eine erneute Registrierung ist möglich.

8.2 Sind dem Publisher-Konto über einen Zeitraum von zwei (2) Jahren nach der Registrierung keine Provisionen gutgeschrieben worden, behält sich zanox vor, dieses zu schließen und die Registrierung zu löschen. Eine erneute Registrierung ist möglich.

8.3 Die einzelnen Provisionen verjähren innerhalb von drei (3) Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem sie dem Konto jeweils gutgeschrieben worden sind.



9 Datenschutz

9.1 zanox und der Publisher werden ihren jeweiligen Verpflichtungen gemäß dem anwendbarem Recht im Bereich der Privatsphäre und des Datenschutzes, sowie ähnlichen Gesetzen, die in Bezug auf die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit diesem Vertrag und in Übereinstimmung mit der diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beigefügten Ergänzung zur Vereinbarung über die Verarbeitung von Daten anwendbar sind, entsprechen. Im Falle von Abweichungen hat die Ergänzung zur Vereinbarung über die Verarbeitung von Daten gegenüber den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.

10 Nutzungsrechte

10.1 Die im Rahmen der Teilnahme am zanox Netzwerk erlangten Informationen und Daten dürfen nur im Zusammenhang mit der Nutzung des zanox Netzwerks verwendet werden. Jede Weitergabe an Dritte und jede Nutzung zu anderen Zwecken ist untersagt.

10.2 Die zur Verfügung gestellten Werbemittel und deren Quelltexte dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung des jeweiligen Advertisers optisch, inhaltlich oder technisch verändert oder anderweitig bearbeitet werden.

10.3 Das zanox Netzwerk und seine Anwendungen sind nach urheberrechtlichen bzw. sonstigen gesetzlichen Bestimmungen geschützt.

10.4 zanox räumt dem Publisher das widerrufliche, nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen des zanox Netzwerks zur Verfügung gestellten Anwendungen sowie die darin enthaltenen Daten unter Beachtung der allgemeinen Gesetze ausschließlich im Rahmen der Teilnahme am zanox Netzwerk zu nutzen. Mit Beendigung dieses Vertrages, ungeachtet des Grundes, erlöschen die vorgenannten Nutzungsrechte.

10.5 Weitere Nutzungsrechte werden dem Publisher nicht eingeräumt. Der Publisher ist insbesondere nicht berechtigt, die ihm zur Verfügung gestellte Anwendung sowie die darin enthaltenen Daten ganz oder teilweise an Dritte weiterzuleiten oder Dritten den Zugang hierzu zu ermöglichen, zu ändern oder sonst wie zu bearbeiten, in andere Werkformen zu übertragen oder zur Erstellung einer eigenen Datenbank und/oder eines Informationsdienstes zu nutzen.

11 Freistellung bei Vertragsverletzung

Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist für den Betrieb des zanox Netzwerks von erheblicher Bedeutung. Neben der Kündigung behält sich zanox bei erheblichen Verstößen auch weitere rechtliche Schritte vor. Verstößt der Publisher oder dessen Sub-Publisher gegen diese Bestimmungen und wird zanox aufgrund dieser Vertragsverletzung von einem Dritten rechtlich in Anspruch genommen, ist zanox berechtigt, vom Publisher die Zahlung sämtlicher Kosten und Aufwände zu verlangen, die zanox aufgrund des Verstoßes entstehen. Hierzu zählen insbesondere Schadens- oder Aufwendungsersatzzahlungen an Dritte zur Abwehr von Ansprüchen Dritter und sonstige Schäden.



12 Haftung und Haftungsbeschränkung

12.1 zanox ist für den Inhalt von Websites Dritter, für Schäden oder sonstige Störungen, die auf der Fehlerhaftigkeit oder Inkompatibilität von Software oder Hardware der Teilnehmer beruhen, sowie für Schäden, die auf Grund der mangelnden Verfügbarkeit oder der einwandfreien Funktionsweise des Internets entstanden sind, nicht verantwortlich.

12.2 Im Übrigen besteht – gleich aus welchem Rechtsgrunde – eine Haftung nur

12.2.1 bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters eines leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen,

12.2.2 dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (wobei der Begriff der wesentlichen Vertragspflicht abstrakt eine solche Pflicht bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf), bei Verzug und Unmöglichkeit.

12.3 Die Haftung nach Ziff. 12.2.2 ist bei Vermögens- und Sachschäden auf die Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens begrenzt.

12.4 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Übernahme einer Garantie sowie bei schuldhaften Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

13 Änderung der Publisher AGB

13.1 zanox behält sich vor, weniger gewichtige Bestimmungen dieser Publisher AGB jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern, sofern diese Änderung nicht zu einer Umgestaltung des Vertragsgefüges insgesamt führt. Die geänderten Bedingungen werden mindestens zwei Wochen vor ihrem Inkrafttreten per E-Mail übermittelt. Widerspricht der Publisher der Geltung der geänderten Publisher AGB nicht innerhalb von vier Wochen nach Empfang der E-Mail in Textform, gelten die geänderten Bedingungen als angenommen. zanox wird gesondert auf die Widerspruchsmöglichkeit und die Bedeutung der Vierwochenfrist hinweisen.

13.2 Widerspricht der Publisher der Geltung der neuen (geänderten) Publisher AGB, gilt der Änderungswunsch von zanox als abgelehnt. Der Vertrag wird dann ohne die vorgeschlagene Änderung fortgeführt. Das Recht der Parteien zur Kündigung der Teilnahme am zanox Netzwerk bleibt unberührt. Auf diese Möglichkeit der Kündigung wird ebenfalls gesondert hingewiesen.



14 Schlussbestimmungen

14.1 Zur Nutzung des zanox Netzwerks und der Anwendungen ist es erforderlich, bestimmte technische Systeme, wie Endgeräte, Softwareprogramme, Übertragungswege, Telekommunikations- und andere Dienstleistungen Dritter einzusetzen, durch die dem Publisher weitere Kosten entstehen können. zanox stellt derartige Endgeräte, Softwareprogramme, Übertragungswege, Telekommunikations- und andere Dienstleistungen nicht zur Verfügung und übernimmt deshalb auch keine Haftung für Leistungen Dritter.

14.2 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit der Zustimmung von zanox übertragen werden.

14.3 Dieser Vertrag begründet keine Gesellschaft mit Außenwirkung und ermächtigt somit auch keine der Parteien, für beide gemeinsam oder die jeweils andere Partei rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder sie in sonstiger Weise zu verpflichten oder zu vertreten.

14.4 Auf diese AGB und die vertragliche Beziehung mit dem Publisher findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

14.5 Als Gerichtsstand gilt Berlin als vereinbart, sofern der Publisher Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs (HGB) ist, keinen festen Wohnsitz in Deutschland hat, den festen Wohnsitz nach Wirksamwerden dieser AGB ins Ausland verlegt hat oder wenn der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

14.6 Soweit einzelne Klauseln dieser Publisher AGB ganz oder teilweise unwirksam sein sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine Bestimmung ersetzt, die üblicherweise dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

ZANOX DATENVERARBEITUNGSVEREINBARUNG FÜR PUBLISHER

- (A) zanox („Gesellschaft“) und die Rechtsperson, die diese Vereinbarung unterzeichnet („Publisher“) haben eine Publisher-Vereinbarung abgeschlossen („Hauptvereinbarung“), in deren Rahmen der Publisher dem Affiliate Marketing-Netzwerk von der Gesellschaft beigetreten ist und die Gesellschaft sich bereit erklärte, Affiliate-Marketing-Dienstleistungen zu erbringen.
- (B) Diese Datenverarbeitungsvereinbarung („DVG“) wird zwischen den Parteien abgeschlossen und ergänzt die Hauptvereinbarung.
- (C) Wenn Sie diese DVG für den Publisher abschließen, erklären Sie, dass Sie (i) die rechtliche Befugnis haben, den Publisher an diese DVG zu binden; und (ii) Sie diese DVG im Namen des Publisher annehmen.

VEREINBARTE BEDINGUNGEN

1. AUSLEGUNG

1.1 In dieser DVG haben die folgenden Begriffe die nachstehend aufgeführten Bedeutungen:

DSGVO ist die Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 der Europäischen Union.

Regelungen zum Datenschutz sind sämtliche anwendbaren datenschutzrechtlichen und sonstigen Bestimmungen und Gesetze, die Anwendung finden hinsichtlich der Datenverarbeitung in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, für EU-Bürger einschließlich aller Vorschriften zur Umsetzung der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG (die „**Datenschutzrichtlinie**“) oder DSGVO (wie jeweils anwendbar) oder der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation 2002/58/EG und für US-Bürger, FTC-Leitlinien sowie US staatliche und bundesstaatliche Gesetzgebung zum Datenschutz und zur Datensicherheit;

Subauftragsverarbeiter ist jede Person (ausgenommen die Mitarbeiter der Parteien), die von oder im Auftrag einer der Parteien beauftragt wurde, im Auftrag dieser Partei oder anderweitig im Zusammenhang mit der Hauptvereinbarung personenbezogene Daten zu verarbeiten.

1.2 Die Begriffe „**Verantwortlicher**“, „**betroffene Person**“, „**Mitgliedstaat**“, „**personenbezogene Daten**“, „**Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten**“ und „**Verarbeitung**“ haben die Bedeutung, die ihnen in den DSGVO gegeben wurde.

2. ALLGEMEINES

2.1 Die Bestimmungen in der Hauptvereinbarung bleiben uneingeschränkt wirksam sofern es nicht anders festgelegt ist.

2.2 Bei Abweichungen zwischen den Festlegungen dieser DVG und der Hauptvereinbarung hat diese DVG Vorrang, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

2.3 Diese DVG gilt nur, in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Parteien.

3. DATENSCHUTZ UND COOKIES

- 3.1** Die Gesellschaft und der Publisher kommen ihren jeweiligen Pflichten entsprechend den Regelungen zum Datenschutz nach. Jede Partei kooperiert in angemessenem Umfang mit der anderen Partei, um dieser die Einhaltung dieser Ziffer 3 zu ermöglichen.
- 3.2** Gemäß den Regelungen zum Datenschutz ist der Publisher verpflichtet, von den Besuchern eine vorherige, freiwillig erteilte, spezifische, informierte, unmissverständliche und widerrufbare Einwilligung zum Einsatz der Cookies einzuholen, die dem Besucher von der Gesellschaft infolge eines Clicks zugewiesen werden.
- 3.3** Der Publisher stellt der Gesellschaft ohne vorherige schriftliche Zustimmung von der Gesellschaft keinerlei personenbezogene Daten zur Verfügung, soweit dies nicht von der Gesellschaft, im Rahmen von deren gewöhnlichem Betrieb des Affiliate-Marketing-Netzwerks, erwartet wird.
- 3.4** In Bezug auf Verarbeitung im Rahmen der Hauptvereinbarung, für die die Gesellschaft und der Publisher gemeinsame Verantwortliche sind (ob zusammen, oder mit einem Advertiser) gelten folgende Verpflichtungen:
- 3.4.1** Jede Partei kooperiert in angemessenem Umfang mit der anderen Partei, um dieser die Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz zu ermöglichen.

Transparenz

- 3.4.2** Der Publisher hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um betroffenen Personen Informationen darüber zu übermitteln, wie personenbezogene Daten vom Publisher oder in seinem Auftrag verarbeitet werden. Das schließt mindestens alle Informationen ein, die Artikel 13, 14 und 26 der DSGVO diesbezüglich vorschreibt. Der Publisher wird diese Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache übermitteln („**Publisher Hinweis zur Verarbeitung**“).
- 3.4.3** Die Gesellschaft hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um betroffenen Personen Informationen darüber zu übermitteln, wie personenbezogene Daten von der Gesellschaft oder in seinem Auftrag verarbeitet werden. Das schließt mindestens alle Informationen ein, die Artikel 13, 14 und 26 der DSGVO vorschreibt. Die Gesellschaft wird diese Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache übermitteln („**Gesellschafts Hinweis zur Verarbeitung**“).
- 3.4.4** Der Publisher muss in dem Publisher Hinweis zur Verarbeitung einen Hyperlink zum aktuellen Gesellschafts Hinweis zur Verarbeitung beinhalten.

Personal

- 3.4.5** Jede Partei ergreift angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Zuverlässigkeit sämtlicher Mitarbeiter, Vertreter und Auftragnehmer, die Zugang zu den personenbezogenen Daten haben können. In jedem Fall ist zu gewährleisten, dass der Zugriff:
- (a)** auf die Personen beschränkt ist, die Zugriff auf die relevanten personenbezogenen Daten brauchen und/oder diese kennen müssen, und
 - (b)** unbedingt notwendig für die Zwecke der Hauptvereinbarung und die Einhaltung des geltenden Rechts im Rahmen der Pflichten dieser Personen.
- 3.4.6** Jede Partei stellt sicher, dass sämtliche unter Ziffer 3.4.5 genannten Personen Vertraulichkeitsverpflichtungen bzw. beruflichen oder gesetzlichen Verpflichtungen zur Einhaltung der Vertraulichkeit unterliegen.

Sicherheit und Vertraulichkeit von Daten

3.4.7 Jede Partei trifft in Bezug auf die personenbezogenen Daten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus. Das schließt, wie jeweils anwendbar, die in Artikel 32(1) der DSGVO aufgeführten Maßnahmen ein. Dabei berücksichtigen die Parteien folgende Punkte:

- (a) den Stand der Technik, Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung, und
- (b) der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen.

3.4.8 Bei der Bewertung des angemessenen Schutzniveaus berücksichtigen die Parteien insbesondere die Risiken, die mit der Verarbeitung einhergehen. Das schließt u. a. Vernichtung, Verlust oder Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder unbefugte Offenlegung von oder unbefugter Zugang zu personenbezogenen Daten ein, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden.

Auftragsverarbeitung

3.4.9 In Bezug auf eine beabsichtigte Verarbeitung durch einen Subauftragsverarbeiter haben die Parteien folgende Pflichten:

- (a) Bevor der Subauftragsverarbeiter die personenbezogenen Daten erstmalig verarbeitet, müssen die Parteien mit gebührender Sorgfalt gewährleisten, dass der Subauftragsverarbeiter in der Lage ist, den in den Regelungen zum Datenschutz vorgeschriebenen Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen.
- (b) Die Parteien müssen gewährleisten, dass die Vereinbarung mit einem solchen Subauftragsverarbeiter in einem schriftlichen Vertrag geregelt ist, der die in Artikel 28(3) der DSGVO aufgeführten Bedingungen einschließt.

Rechte der betroffenen Personen

3.4.10 Jede Partei erfüllt ihre Pflichten auf Anfragen zur Ausübung der Rechte der betroffenen Personen gemäß den Regelungen zum Datenschutz, zu antworten. Jede Partei kooperiert in angemessenem Umfang mit der anderen Partei, um dieser die Einhaltung dieser Ziffer zu ermöglichen.

Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

3.4.11 Jede Partei:

- (a) muss die jeweils andere Partei unverzüglich benachrichtigen, nachdem ihr eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten („**Verletzung des Schutzes von Netzwerkdaten**“) bekannt wurde, und
- (b) muss der jeweils anderen Partei genug Informationen bereitstellen, damit diese ihren Pflichten zur Meldung oder Benachrichtigung der betroffenen Personen über die Verletzung des Schutzes von Netzwerkdaten im Rahmen der oder Zusammenhang mit den Regelungen zum Datenschutz nachkommen kann, und
- (c) muss in Bezug auf die externe Kommunikations- und PR-Strategie im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes von Netzwerkdaten Rücksprache mit der anderen Partei halten, und

- (d) darf, vorbehaltlich der Einhaltung geltenden Gesetzen, keine Datenschutzbehörde über die Verletzung des Schutzes von Netzwerkdaten informieren, ohne vorher eine schriftliche Genehmigung der anderen Partei eingeholt zu haben, und
- (e) darf in Bezug auf die Verletzung des Schutzes von Netzwerkdaten keine Pressemitteilung herausgeben oder mit einem Pressevertreter sprechen, ohne vorher eine schriftliche Genehmigung der anderen Partei eingeholt zu haben.

3.4.12 Die in Ziffer 3.4.11(a) genannte Benachrichtigung muss mindestens folgende Bedingungen erfüllen:

- (a) In ihr müssen die Art der Verletzung des Schutzes von Netzwerkdaten, die Arten und die Anzahl der betroffenen Personen sowie die Arten und die Anzahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze aufgeführt sein.
- (b) In ihr müssen die möglichen Folgen der Verletzung des Schutzes von Netzwerkdaten beschrieben sein.
- (c) In ihr müssen die ergriffenen oder geplanten Maßnahmen beschrieben sein, mit denen die Verletzung des Schutzes von Netzwerkdaten behandelt werden soll.

3.4.13 Der Publisher muss mit der Gesellschaft kooperieren und die von der Gesellschaft geforderten angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die Untersuchung, Schadensminderung und Behebung jeder Verletzung des Schutzes von Netzwerkdaten zu unterstützen.

Datentransfers

3.4.14 Keine der Parteien darf personenbezogene Daten unter Verletzung der Regelungen zum Datenschutz in Länder außerhalb der EU transferieren.

3.5 Der Publisher gewährleistet und verpflichtet sich während der Laufzeit der Hauptvereinbarung dafür einzustehen, dass:

3.5.1 die Verarbeitung im Rahmen der Hauptvereinbarung, die von der Gesellschaft oder von Advertisern als Auftragsverarbeiter im Auftrag des Publishers, als für die Verarbeitung Verantwortlicher, durchgeführt wird, einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, die sich auf den Publisher und sämtliche Autorisierten Benutzer beziehen, die Regelungen zum Datenschutz einhalten;

3.5.2 er über sämtliche Rechte oder Einwilligungen verfügt, die notwendig sind für den Transfer von personenbezogenen Daten außerhalb der EU durch die Gesellschaft oder durch Advertiser.

3.6 Soweit die Gesellschaft als für die Verarbeitung Verantwortlicher agiert und der Publisher als Auftragsverarbeiter (oder, wie jeweils anwendbar, die Gesellschaft ist Auftragsverarbeiter und der Publisher ist Subauftragsverarbeiter), wird der Publisher:

3.6.1 die personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung von der Gesellschaft verarbeiten, auch in Bezug auf die Löschung oder Rückgabe der personenbezogenen Daten;

3.6.2 der Gesellschaft jegliche Informationen im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen, einschließlich, es zu erlauben, soweit der Publisher diesbezüglich mindestens 30 Tage im Voraus schriftliche Mitteilung erhalten hat, dass die Gesellschaft oder jegliche relevante Advertiser, oder deren Auditoren oder Berater, während üblicher Geschäftszeiten, das Gelände des Publishers betreten um die Systeme und Unterlagen des Publishers zu untersuchen, die (soweit von Gesellschaft oder dem relevanten Advertiser bestimmt) nötig sind um zu demonstrieren, dass der Publisher diese Ziffer 3 einhält, und



3.6.3 Ziffern 3.4.4, 3.4.5, 3.4.6, 3.4.7, 3.4.8, 3.4.9, 3.4.11, 3.4.12, 3.4.13 und 3.4.14 erfüllen.

3.7 Der Publisher wird Berichte, die durch die Nutzung des Interfaces des Affiliate-Marketing-Netzwerks der Gesellschaft generiert werden, nicht benutzen um Profile (wie in der DSGVO definiert) der Besucher zu erstellen.

4. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Jede Partei haftet für jegliche Verletzungen der Regelungen zum Datenschutz für die sie verantwortlich ist und dementsprechend haften die Parteien nicht gesamtschuldnerisch.

5. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Anwendbares Recht und Gerichtsstand dieser DVV entsprechen denen der Hauptvereinbarung.